

Anzeige einer Wasserversorgungsanlage nach § 11 Trinkwasserverordnung

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage muss dem Gesundheitsamt gemäß § 11 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bestimmte Maßnahmen und Vorgänge anzeigen. Hierfür benötigt das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden verschiedene Angaben, die formlos per E-Mail, Fax oder Post zu übermitteln sind.

1. Anzeigepflichtige Wasserversorgungsanlagen (nach § 2 Nr. 2 TrinkwV)

- a) zentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabe > 10m³/Tag; i. d. R. öffentliche Wasserversorgung)
- b) dezentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabe < 10m³/Tag; z. B. Brunnen mit Abgabe an Dritte)
- c) Eigenwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen, der nur den Eigentümer versorgt)
- d) mobile Wasserversorgungsanlage, sofern diese öffentlich¹ oder gewerblich² genutzt wird (z. B. in Bussen, Bahnen, Wohnmobilen, mobilen Lebensmittel-Verkaufsständen)
- e) Gebäudewasserversorgungsanlage, sofern diese öffentlich¹ genutzt wird (z. B. Schulen, Kitas, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels, Sportstätten, Fitnessstudios)
- f) zeitweilige Wasserversorgungsanlage (z. B. Volksfeste, Märkte, Public Viewing)

2. Anzeigepflichtig ist

- a) die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
- b) die Inbetriebnahme einer neuen Wasserversorgungsanlage
- c) die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage (Grund angeben, z. B. Saisonbetrieb)
- d) die bauliche/betriebliche³ Änderung an einer Wasserversorgungsanlage
- e) die Stilllegung oder Teilstilllegung einer Wasserversorgungsanlage
- f) der Übergang des Eigentums an eine andere Person
- g) der Übergang des Nutzungsrechts einer Wasserversorgungsanlage an eine andere Person (z. B. Umnutzung eines Wohnhauses zu einer Kita, neuer Betreiber einer Einrichtung)

Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen ist zusätzlich die voraussichtliche Dauer des Betriebs anzugeben.

Fristen

Die Anzeige hat **spätestens vier Wochen im Voraus** zu erfolgen, bei Stilllegungen von Anlagen oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen. Das **Datum der jeweiligen Änderung** ist anzugeben. Wir empfehlen jedoch, Installationspläne/-schemata und eine Installationsbeschreibung bereits in der Planungsphase zu übermitteln, da Änderungen im Nachhinein **größere finanzielle Folgen** haben können.

¹ „öffentliche Nutzung“: die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis (z. B. Schulen, Kitas, Hotels, Fitnessstudios, Altenheime, Krankenhäuser)

² „gewerbliche Nutzung“: die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z. B. Mietshäuser)

³ Bauliche Änderungen können eine gesamte Anlage betreffen oder nur Teile davon. Für letzteres gilt: Änderungen, die wesentliche Auswirkung haben können (z. B. neue oder erneuerte Küche, Anbauten, neue Rohrleitungen) sind anzuzeigen. Dabei sind insbesondere kritische Bereiche, wie die Lebensmittelbereitung, zu betrachten. Der Tausch einer einzelnen Armatur beispielsweise muss nicht angezeigt werden.

Fügen Sie noch eine kurze Beschreibung der Wasserversorgungsanlage bei

z. B. es handelt sich... um eine Grundschule (...), um ein Volksfest, bei dem verschiedene Stände mit Trinkwasser versorgt werden (...), um die Stilllegung eines Hotels zum (...)

3. Standort der Anlage unter Angabe von

- Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
- Gebäude/Gebäudeteil
- Art der Nutzung der Anlage

4. Kontaktdaten Betreiber sowie ggf. Planer, technischer Leiter, Installateur

- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefon, Fax, E-Mail

5. Vorzulegen sind folgende Unterlagen

- Installationspläne, Trinkwasserstrangschema (oder verbindliches Datum, ab wann diese vorgelegt werden; bei einer zeitweisen Wasserversorgung reicht ggf. die Beschreibung unter b)
- Installationsbeschreibung (oder verbindliches Datum, ab wann diese vorgelegt wird; es muss erkenntlich sein, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Empfehlungen des Umweltbundesamtes), Verfahrensbeschreibung der Inbetriebnahme, Spülmanagement im Betrieb
- Trinkwasserbefunde (falls vorhanden der letzten drei Jahre, sofern nicht bereits übermittelt)
- Probenstellen für die Erst- oder Freigabeuntersuchung⁴

6. Allgemeine Angaben

- Wie viele Verbraucher werden mit der Anlage versorgt?
- Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch in m³/Jahr (gilt für Anlagen nach 1a und b)?
- Haben Sie einen Wartungsvertrag oder bis wann wird dieser abgeschlossen?

Für Rückfragen erreichen Sie die Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes unter:

Allgemeine Auskünfte 0611 31-3313

Fachliche Auskünfte 0611 31-3271

-2418

-7884

-2668

Gesundheitsamt Wiesbaden

Konradinerallee 11

65189 Wiesbaden

Fax: 0611 31-5933

trinkwasserueberwachung@wiesbaden.de

Weitere Informationen und Anzeigeformulare finden Sie unter www.wiesbaden.de.

⁴ Die Probenahmestellen für die Freigabeuntersuchung sind durch den Planer der Trinkwasserinstallation festzulegen und dem Gesundheitsamt vor der Probenahme abzustimmen (in Tabellenform und eingezeichnet in die Installationspläne/-schemata). In Einzelfällen (z. B. wenn nur eine neue Küche gebaut wird oder beim Anschluss von Festständen an eine bestehende Anlage) kann es sinnvoll sein, direkt eine Freigabeuntersuchung zu veranlassen. Bei einer Freigabeuntersuchung werden folgende Parameter untersucht:

- E. coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 20 °C und 36 °C, Pseudomonas aeruginosa (Probenahme gemäß DIN EN ISO 19458 Fall b)
- Eisen, Kupfer, Blei, Nickel, Cadmium (Entnahme als gestaffelte Stagnationsprobe gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 18.12.2018)
- Legionellen innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme